

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

2. April 2020  
/Del

---

**A 83 / 2020**

---

**Arbeitslosenversicherung:  
Ergänzende Hinweise der RD NRW der BA zur BA-Weisung zur Kurzarbeitergeldverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben A 74 / 2020 vom 31. März 2020 haben wir Sie über die Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Kurzarbeitergeldverordnung informiert. Aktuell hat uns die RD NRW der BA auf einige Aspekte aufmerksam gemacht, die wir gerne an Sie weitergeben:

- **Anzeigeverfahren KUG in NRW bis auf Weiteres per Post versenden**

Laut der RD NRW wird Unternehmen durch beratende Stellen teilweise empfohlen, die Anzeige systematisch doppelt, sowohl über das Onlineportal der BA als auch schriftlich vorzunehmen, um eine fristgerechte Antragstellung sicherzustellen. Diese Vorgehensweise ist im Einzelfall nachvollziehbar, da es sich hier um Ausschlussfristen handelt, hemmt in der Folge jedoch die interne Bearbeitung deutlich. **Daher bittet die RD NRW darum, bis auf weiteres auf die postalische Übersendung zu verweisen.** Sobald die Empfehlung für das Onlineverfahren seitens der RD NRW ausgesprochen wurde, werden wir Sie umgehend informieren.

- **Änderung zum Thema Urlaub und Kurzarbeit**

Die BA sieht bis zum 31. Dezember 2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei der Interessenabwägung mit vorrangigen Urlaubswünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in der jetzigen Situation nicht absehbar ist, für welchen konkreten Zweck diese ihren Urlaub nutzen wollen oder müssen (z.B. Urlaub zur Betreuung ihrer Kinder wegen Schließung der Kitas oder Schulen). Der Schutz durch die Versichertengemeinschaft geht aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse somit der Schadensminderungspflicht des Einzelnen vor. Wird die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt oder bestehen noch übertragene Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr, ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Auch hier dürfen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.“

- **Kurzarbeitergeld an Betriebe in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**

Kommunale Betriebe können für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen. Insoweit ist die Rechtsform des jeweiligen Betriebs, in dem ein Arbeitsausfall auftritt, nicht von Belang. Daher können auch öffentliche Betriebe mit wirtschaftlicher Zielsetzung für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 95f. SGB III) im Übrigen vorliegen. Dies betrifft mit wirtschaftlicher Zielsetzung arbeitende Betriebe wie Flug- und Schiffshäfen, Messen, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Bäder und Kultureinrichtungen. Es muss also ein erheblicher, vorübergehender und für den Betrieb nicht vermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen, dessen Ursache entweder in wirtschaftlichen Gründen oder in einem unabwendbaren Ereignis (z.B. in einer behördlichen Schließungsverfügung) liegen muss.

- **Anrechnung von Nebeneinkünften**

Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt. Beispiele für systemrelevante Branchen oder Berufe sind a) medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte; b) Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien; c) Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten; d) Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln; e) Labordiagnostik; f) Apotheken; g) Güterverkehr z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel; h) Lebensmittelhandel – z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen; i) Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft; j) Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer